

## **Bebauungsplan "Hauptpost" (Nr. 303) - Bedenken BUND Flensburg**

Die Stadt Flensburg hat ein Bauleitplanverfahren im Bereich des Bahnhofsumfeldes /Hauptpost begonnen. Im derzeitigen Verfahrensstand soll abgeprüft werden, ob und wenn in welchem Umfang einem privatem Investor Genehmigung zu Errichtung und Betrieb eines Hotels mit Parkhaus genehmigt werden kann.

Der beplante Standort ist unter anderem auch hinsichtlich Betroffenheit Landeswaldgesetz wohl zunächst durch die untere Forstbehörde und anschließend durch Ihre Behörde überprüft worden. Der Anwohner Claus Kühne hat uns den Schriftverkehr vom 28.05.2018 zugänglich gemacht. Demnach ist ein Waldstandort betroffen. Diese Einstufung des Gehölzbestandes deckt sich mit unseren Vorstellungen.

Der **BUND** Flensburg sieht den aus der örtlichen Presse bekannt gewordenen Planungsumfang extrem kritisch: Wir sind sehr besorgt, dass ein weiteres Stück innerörtliches Grün zu Gunsten Investorenvorstellungen geopfert werden soll. Auch mussten wir in der jüngeren Vergangenheit mit erleben, dass Vorhabenträger wie z. B. in Gintoft *vor Bekanntwerden* ihrer Planungen sich schon Genehmigungen beschafft haben, die anschließend nicht mehr einer Überarbeitung zugänglich waren. Dies ist natürlich auch hier zu befürchten.

Neben Belangen des Ortsbildes, Gewässer- und Artenschutzes, die wir an anderer Stelle geltend machen werden, möchten wir für Ihre Abwägung hinsichtlich (Teil-)Entlassung des Waldstücks zur Wahrung des 30 - Meter Schutzabstandes gemäß § 24 Landeswaldgesetz vor allem auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- es handelt sich um eine Investorenplanung, die hier befördert werden soll. In solchen Fällen ist es absolut zumutbar, dass sich der Investor auf ein zur Verfügung stehendes Gelände beschränkt - zumal Richtung Post genügend Platz vorhanden ist. Ein öffentliches Interesse ist hier nicht gegeben.
- eine Vernichtung auch nur von Teilbereichen des "kleinen Waldstücks" würde den Biotopverbund (Grünachse parallel Schleswiger Straße weiter Richtung Bahnhofstal Schienenverbindung Flensburg - Weiche) unterbinden und die ökologischen Funktionen *des gesamten kleinen Waldstücks* zunichte machen. Hier wiederum greift das Rücksichtnahmegebot gemäß § 4 Landeswaldgesetz, das öffentliche Planungsträger zu würdigen haben.

Wir hoffen, dass unsere Bedenken mit in Ihre Abwägung einfließen und Sie einen entsprechenden Antrag abschlägig bescheiden werden.